BEBAUUNGSPLAN NR. 67

Maßstab 1:1000

(Gebiet um den Bahnhof)

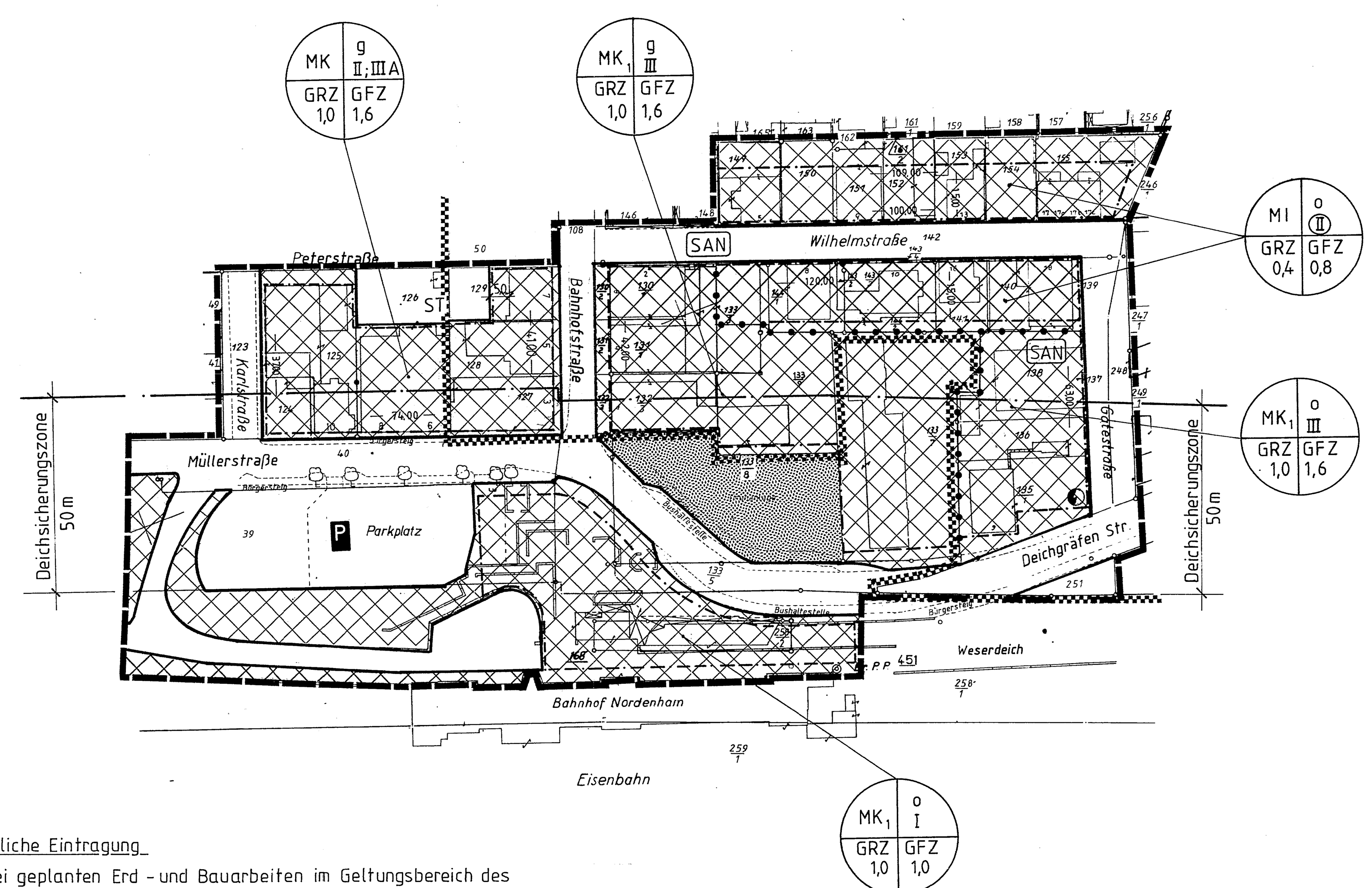

Nachrichtliche Eintragung

a) Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde gem. Nds. Denkmalschutzgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt Nordenham anzuzeigen.

b) Für Vorhaben nach § 29 BauGB im Einflußbereich des Deiches sind die entsprechenden Erfordernisse des Nds. Deichgesetzes zu beachten, insbesondere die §§ 14, 15 und 16 NDG.

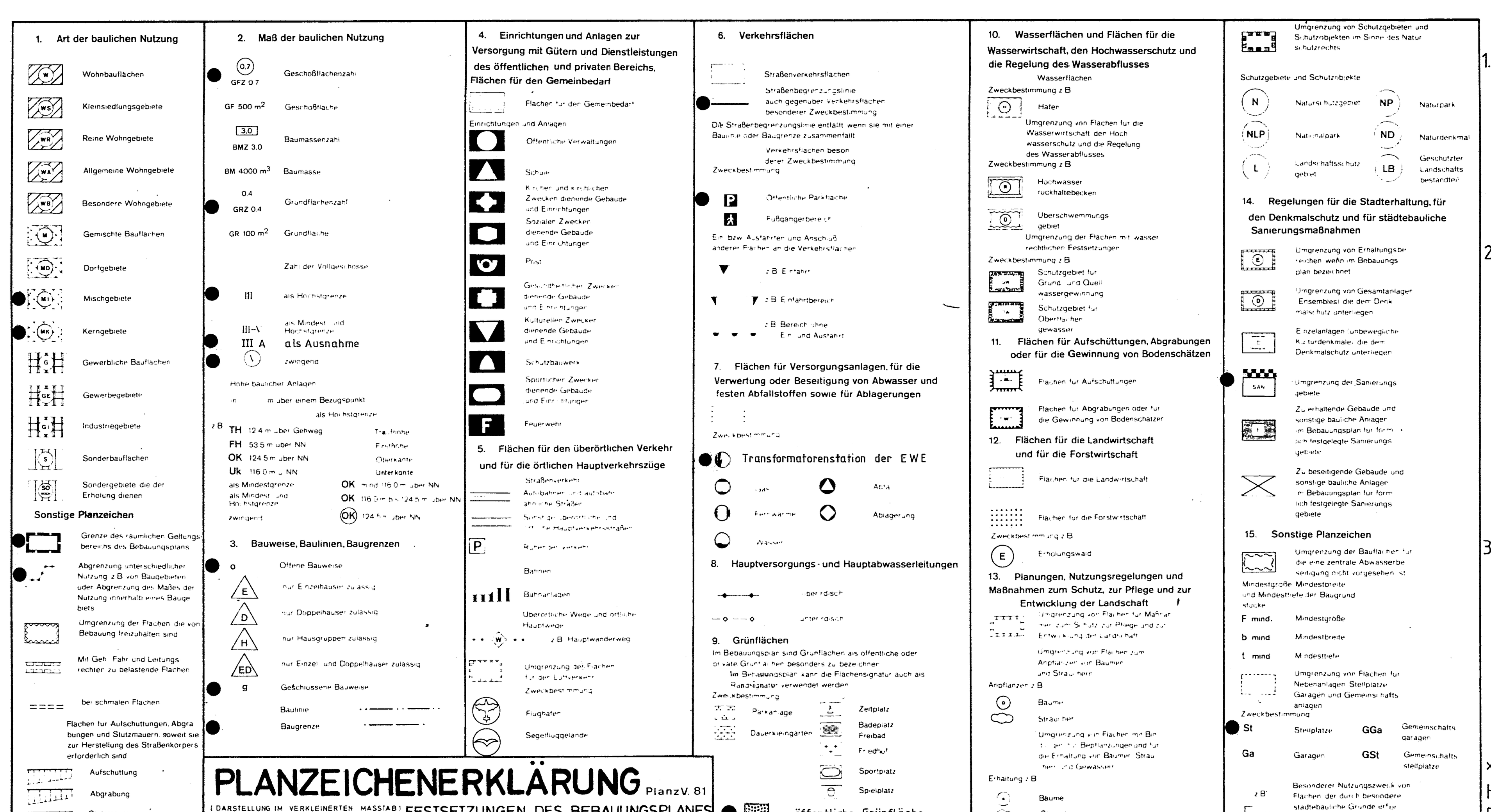

Textliche Festsetzungen

1. MK: - Die gemäß §7 Abs.3 Nr.1 BauNVO x) ausnahmsweise zulässigen Tankstellen sind nicht Bestandteil der Satzung.
   - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nur oberhalb der Erdgeschosse zulässig, in Anwendung des §9 Abs.3 BauGB.

2. MK_1: - Die gemäß §7 Abs.3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen sind nicht Bestandteil der Satzung.
   - Vergnügungsstätten nach §7 Abs.2 Nr.2 BauNVO sind in Anwendung des §1 Abs.9 BauNVO nicht zulässig.
   - Die gemäß §7 Abs.3 Nr.2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind allgemein zulässig in dem Maße, daß der überwiegende Teil der Kerngebietsstruktur in seiner Nutzung gebietstypisch erhalten bleibt, in Anwendung des §1 Abs.6 Nr.2 BauNVO.

3. MI: - Die gemäß §6 Abs.2 Nr.8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sind in Anwendung des §1 Abs.9 BauNVO nicht zulässig.
   - Die gemäß §6 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil der Satzung.
   - Die gemäß §6 Abs.2 Nr.6 und 7 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe sind in Verbindung mit §1 Abs.9 BauNVO nicht zulässig.

x) Hierbei und im folgenden handelt es sich um die BauNVO 1990 vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132).

PRÄAMBEL

... DES BAUGESETZBUCHES BAUGB ... Gesetz ... 13.10.1986 ... 323 ... STADT NORDENHAM ... 67 ...

NORDENHAM, 26.07.1990

BÜRGERMEISTER U. Münzberg — (Siegel Stadt Nordenham) — STADTDIREKTOR DR. L. KNIPPERT

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1987 / 11.10.1988 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 67 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMASS §2 ABS 1 BAUGB AM 05.01.1988 / 21.10.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

STADTDIREKTOR

KARTENGRUNDLAGE LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG Nordenham FLUR 13 MASSTAB 1:1000 STAND 10.04.1990

HERAUSGEBER KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTANDIG NACH (STAND VOM 30.07.1990). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE UBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MOGLICH.

BRAKE DEN 30.07.1990

KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER

i. V. Brandt-Wehner, VERM.-~~OBER~~RAT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Hochbau- und Stadtplanungsamt der Stadt Nordenham.

NORDENHAM, DEN 29.07.1988

I.A.

DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER STADT ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRUNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM 02.11.1989. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMASS §3 ABS 2 BAUGB WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 27.04.1990. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRUNDUNG HABEN OFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 07.05.1990 BIS 13.06.1990.

NORDENHAM DEN 26.07.1990

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS §3 ABS 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 05.07.1990 ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

NORDENHAM DEN 26.07.1990

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFUGUNG AZ 309.7-21102 6(1087/1) VOM HEUTIGEN TAGE ~~UNTER AUFLAGEN~~ ~~MIT MASSGABEN~~ GEMASS §11 ABS 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT §6 ABS 2 UND 4 BAUGB KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

Oldenburg DEN 27.09.90

Bezirksregierung Weser-Ems

UNTERSCHRIFT

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Zutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen

~~DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES~~ DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN x IST GEMASS §12 BAUGB AM 16.11.1990 IM AMTSBLATT NR. 46 FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK WESER-EMS BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 16.11.1990 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NORDENHAM DEN 20.11.1990

STADTDIREKTOR

x Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN §214 ABS 1 SATZ 1 NR 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

NORDENHAM DEN 02. APR. 1993

STADTDIREKTOR

Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL DER ABWAGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN

STADTDIREKTOR

Nichtzutreffendes streichen

Maßstab 1:5000

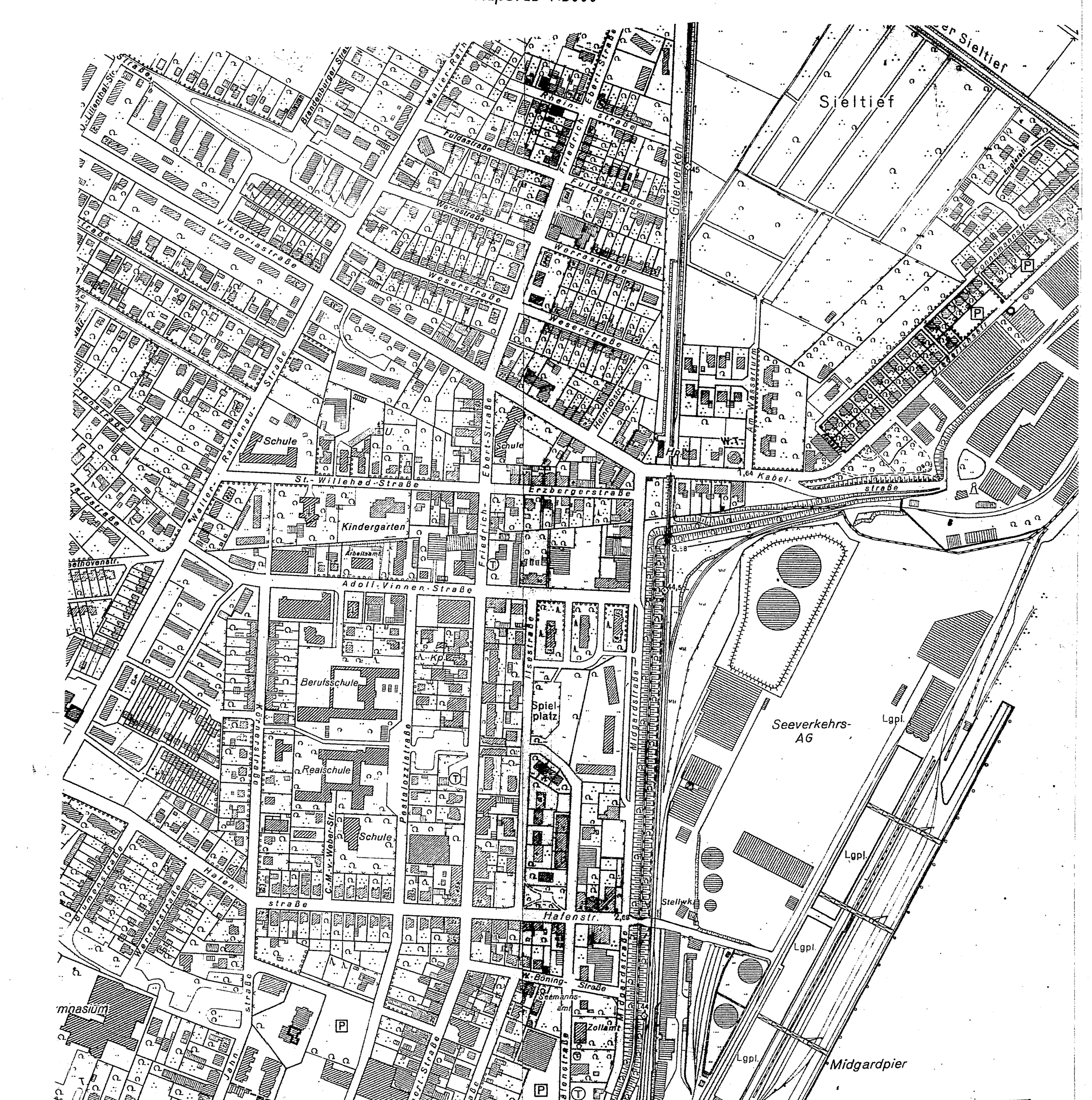

Stadt Nordenham - Baudezernat - 31. JULI 1990

BEBAUUNGSPLAN NR. 67 der STADT NORDENHAM

(Gebiet um den Bahnhof)